

Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für:

**19. Änderung des Flächennutzungsplans
„Thebushelnde“**

**Bebauungsplanverfahren Nr. 480
„Ackmann“**

Unter Berücksichtigung

- des Entwurfs des Umweltberichts
- der eingegangenen Stellungnahmen zum mündlichen Scoping-Termin am 11.06.2019 und zum Scoping bis zum 19.07.2019
- der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 17.06.2019 bis einschließlich zum 28.06.2019 gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB

erfolgt die nachstehende Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens Nr. 19 und des Bebauungsplanverfahrens Nr. 480.

A. Allgemeine Vorgaben (schutzgutübergreifend)

Die Unterlagen für den Umweltbericht sind Grundlage für die weiteren Bauleitplanverfahren. Die vollständigen Unterlagen müssen bis zur öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB erarbeitet sein, um das Verfahren fortzuführen.

B. Schutzgutbezogene Untersuchungen

Baustellenemissionen

Es ist mit Emissionen von Staub, Lärm und Erschütterungen aus dem Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb auszugehen (u.a. auch Ertüchtigung der Brücke). Potentiell betroffen sind alle Anwohner der Straße Buschkämpfen und anliegender Straßen. Von vielen Bewohnern liegen Hinweise zur Erschütterungsempfindlichkeit vor. Für den BPlan 345 „Buschkämpfen/Fleeth“ wurde aus diesen Gründen seinerzeit die Geschwindigkeit für LKW über 7,5t auf 10 km/h reduziert.

Lärm

Ein Schallgutachten wurde beauftragt, welches die Emittenten untersucht:

- Verkehr: Auto
- Verkehr: Eisenbahn
- Gewerbe: Windkraftanlagen
- Gewerbe: Gastgewerbe

Luftschadstoffe

Es werden aufgrund der geringen Verkehrsdichte und der guten Belüftung keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Eine weitere Begutachtung wird deshalb als nicht erforderlich angesehen.

Freizeit und Erholung

Eine Beeinträchtigung findet nicht statt, da die Maßnahme auf einem bereits bebauten Grundstück geplant ist. Da der Verlust an Kleingärten auf Initiative des Kleingartenvereins ausgeht, ist keine Kompensation notwendig.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes sehen den Erhalt der zentralen Grünfläche mit dem Lindenbestand und einen Weg entlang des Altarms vor.

Kultur- und Sachgüter

Geschützte Denkmäler oder Bodendenkmäler sind nicht vorhanden.

Vorhandene Bestandteile des ehemaligen Geestedeiches im Norden des Gebietes bleiben unberührt.

Arten- und Biotoppotential

Im Änderungsbereich sind im Wesentlichen Kleingärten und Grünflächen vorhanden, z.T. mit altem Baumbestand. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Schutzgebiete sind weder direkt noch indirekt betroffen. Im Landschaftsprogramm ist das Gebiet mit Trittstein- und Verbundfunktion in Hinblick auf die Entwicklung eines leistungsfähigen, kleinräumigen Verbundsystems gekennzeichnet.

Es wurde eine artenschutzrechtliche und eine Biotopuntersuchung durchgeführt.

Das Erfordernis einer Kompensation muss im weiteren Verlauf geprüft werden und nach Möglichkeit sollen Verknüpfungen mit Maßnahmen zur Revitalisierung der alten Geesteschleife berücksichtigt werden.

Landschaft

Es können charakteristische Grünstrukturen und Gliederungselemente verloren gehen. Das Erfordernis einer Kompensation muss im weiteren Verlauf geprüft werden.

Boden

Als potentielle Altlastenfläche kommt das Gelände einer ehemaligen Ziegelei im Süden des Gebietes in Betracht. Es könnte auch Fremdmaterial in Abbauf Flächen und die Kleingärten eingebracht worden sein. Ein Altlastengutachten wurde beauftragt.

Die Stellungnahme des Geologischen Diensts für Bremen macht deutlich, dass eine Untersuchung des Untergrundes erforderlich ist, da Weichschichten mit starker Setzungsempfindlichkeit anstehen und der Baugrund sehr ungünstig ist.

Kampfmittel

Die Luftbildauswertung hat zwar keine Betroffenheit erkannt, aber dennoch ist das Vorhandensein nicht ausgeschlossen.

Wasser

Es liegen keine Wasserschutzgebiete vor. Die zum Zeitpunkt der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung angedachte Aufweitung der Ufer wird nicht weiterverfolgt, da in Abstimmungsgesprächen deutlich wurde, dass eine Aufweitung aus hydrologischer Sicht nicht sinnvoll erscheint. Die Fließgeschwindigkeit würde sich

durch die Aufweitung derart reduzieren, dass der Graben verschlammen und keine ökologische Aufwertung des Gewässers resultieren würde. Es ist deshalb kein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren zur Aufweitung der Ufer geplant. Weitere Verfahren sind für die Beseitigung und Herstellung der Entwässerungsgräben sowie ggf. der Regenrückhaltung notwendig.

Das Grundwasser steht sehr oberflächennah an (0,5 bis 1,0m über mNN). Eine Versickerung ist nicht möglich. Es ist im Rahmen eines Entwässerungsgutachtens ein Entwässerungs- und Rückhaltekonzept für das Niederschlagswasser zu erstellen. Das Konzept soll über das Gebiet hinausgehen, um umfassend die Situation zu erfassen. Die Revitalisierung des trockenengefallenen Altarms der Geeste, auch in Teilen, soll geprüft werden. Die Untersuchung erfolgt in Abstimmung mit der Wasserbehörde. Es wurde eine Untersuchung des Zustandes gem. WRRL in Auftrag gegeben.

Klima

Das Gebiet weist nach der Stadtklimaanalyse eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung auf. Die Eingriffe in das Luftaustauschsystem werden im weiteren Verfahren untersucht.

Wechselwirkungen

Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit der Standortverhältnisse bestehen Wechselwirkungen. Die genannten Auswirkungen treten innerhalb der vom Vorhaben direkt betroffenen bzw. innerhalb der in die Untersuchungen einbezogenen Flächen auf.

Außerhalb der in die Untersuchungen einbezogenen Flächen sind keine Auswirkungen auf den Menschen, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild zu erwarten.

C. Abschließende Hinweise

Die Unterrichtung über diesen voraussichtlichen Untersuchungsrahmen entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung. Sollten sich im Rahmen der Ermittlungen neue Erkenntnisse oder Sachverhalte ergeben sowie Planänderungen vorgesehen werden, kann auch bei fortgeschrittenem Verfahrensstand der Untersuchungsrahmen für die UVP nachträglich verändert und ergänzende Untersuchungen und/oder Prognosen durchgeführt werden, sofern diese zur Durchführung der UVP erforderlich bzw. entscheidungserheblich sind. Über Notwendigkeit und Umfang erneuter Beteiligungen entscheidet das Stadtplanungsamt im Einzelfall.

Verfahrensvoraussetzung für die weiteren Beteiligungsschritte ist die Vorlage und der Abschluss der vorgesehenen Gutachten. Eine Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB soll gleichzeitig durchgeführt werden.

Stadtplanungsamt Bremerhaven
Bremerhaven, den 22.04.2021

Im Auftrag

gez. Baumann